

Waldbewirtschaftungsvertrag

über die treuhänderische Betreuung und Bewirtschaftung von Privat- und Körperschaftswald

zwischen

Waldbesitzer

im folgenden Auftraggeber genannt

und der

Forstbetriebsgemeinschaft Nürnberger Land w.V.

im folgenden Auftragnehmer genannt

vertreten durch den Geschäftsführer, wird folgendes vereinbart:

Präambel

Die Forstbetriebsgemeinschaft Nürnberger Land als Auftragnehmer ist ein Zusammenschluss privater und körperschaftlicher Waldbesitzer im Landkreis Nürnberger Land. Die Vereinigung dient der Förderung und der Erhaltung des privaten, insbesondere bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes.

Sie bietet umfassende Hilfestellung in allen Fragen der Waldwirtschaft, Organisation und sonstigen artverwandten Bereichen (z.B. Naturschutz, Jagd). Der Schutz des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur ist hierbei von besonderer Bedeutung.

Sie verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die zu betreuenden und bewirtschaftenden Waldflächen sachgemäß entsprechend Art. 14 BayWaldG zu pflegen mit dem Ziel einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt mit Wirkung vom _____ die Betreuung und Bewirtschaftung der in §2 aufgeführten Waldgrundstücke. Die Intensität und der Umfang der Betreuung und Bewirtschaftung richten sich nach den unter §3 vereinbarten Leistungen.

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf und eine Markierung dieser erfolgt ist. Alle Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

Die in der Anlage 1 aufgeführten Waldgrundstücke sind Gegenstand dieses Vertrages. Die Grundstücke müssen sich im Eigentum des Vertragnehmers befinden. Hierzu sind dem Auftragnehmer Kopien der betreffenden Flurkarten und Grundbuchauszüge auszuhändigen.

§ 2.1 Zugang

Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Auftragnehmer zur Durchführung der in Anlage 2 des Vertrages bezeichneten forstlichen Betriebsarbeiten den ungehinderten Zugang zu den in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten Waldgrundstücken zu ermöglichen. Dies beinhaltet insbesondere die Instandsetzung bzw. Erneuerung der Zugangswege. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung an Boden und Bestand entstehen (Befahren mit Rückegeräten, etc.).

§ 2.2 Verpachtung

Sind die in der Anlage 1 bezeichneten Waldflurstücke zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages verpachtet oder werden diese später verpachtet, verpflichtet sich der Auftraggeber den jeweiligen Pächter über das Bestehen dieses Vertrages zu unterrichten. Durch das Verhalten des Pächters bedingte Beeinträchtigungen der vertraglichen Tätigkeit des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden. Für die Dauer der Beeinträchtigung durch den Pächter wird der Auftragnehmer insoweit von ihrer vertraglichen Verpflichtung befreit. Der Anspruch des Auftragnehmers auf das Entgelt gemäß Anlage 2 des Vertrages bleibt unberührt.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für die Durchführung der vereinbarten Leistungen verantwortlich. Er ist berechtigt Arbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen an Dritte zu vergeben. Dieses geschieht im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen bzw. bei der Auswahl der beauftragten Unternehmer und der Überwachung der Arbeiten sorgfältig vorzugehen.

§ 3.1 Grundbetreuung

Für die laufende Kontrolle und Überwachung der betreffenden Waldgrundstücke (§2) sowie für Organisation, Verwaltung, Planung und Durchführung der anfallenden Arbeiten hat der Auftraggeber einen pauschalen Kostenbeitrag pro Jahr und Hektar zu entrichten. Der Satz ist in der Anlage 2 festgelegt. Einmal pro Jahr (i.d.R. August/September) findet ein Waldbegang statt. Dabei wird der Vollzug im vergangenen Wirtschaftsjahr begutachtet und die Planung für das kommende Jahr besprochen. Der Eigentümer erhält eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für das vergangene Wirtschaftsjahr. Die Planung umfasst Vorschläge für forstwirtschaftliche Maßnahmen mit einer Prioritätenabstufung „dringliche Maßnahme“ und „mögliche Maßnahme“. Wünsche des Auftraggebers müssen berücksichtigt werden.

§ 3.2 Bewirtschaftung

In der Anlage 2 sind alle forstlichen Betriebsarbeiten aufgeführt, welche im Rahmen dieses Vertrages durch den Auftragnehmer durchgeführt werden sollen.

Sie werden auf der Basis der gemeinsam vereinbarten Jahresplanung ohne weitere Rücksprache von ihm durchgeführt. Änderungen werden dem Auftraggeber angezeigt und bedürfen dessen Einverständnisses. Die Abrechnung dieser Forstarbeiten erfolgt im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen aus Holzverkauf ist grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Planung werden Kostenvoranschläge erarbeitet.

§ 3.3 Planung

Der Auftragnehmer stimmt die forstliche Planung mit der zuständigen Forstbehörde/Revierleiter im Rahmen der Beratung ab.

Bei Waldbesitz von mehr als 25 ha soll eine Forstbetriebsplanung mit Nutzungsartenkarte erstellt werden.

§ 3.4 Förderung

Der Auftragnehmer nimmt die Abwicklung staatlicher Zuwendung (Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlichen Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald) für den Auftraggeber wahr.

§ 3.5 Holzverkauf

Der Holzverkauf erfolgt nach der bei der FBG Nürnberger Land üblichen Holzverkaufspraxis.

§ 3.6 Waldschutz

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Forstschutzes. Er kann sich hierzu der Mithilfe des Eigentümers oder einer von ihm beauftragten Person bedienen.

§ 3.7 Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht entlang öffentlicher Straßen und Wege und entlang von Bahnlinien. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht trotz der Ausübung des Betretungsrechts auf eigene Gefahr (Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 BayNatschG) auch im Wald selbst. Der Auftragnehmer kommt in Ansehung der ständigen Rechtsprechung zur Vermeidung von Ansprüchen aus § 823 BGB der Verkehrssicherungspflicht nach, wenn bei regelmäßiger Durchführung von Begängen die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sachkundigen Beraters ausreichend beurteilt wurde und ggf. nötige Maßnahmen ergriffen wurden.

§ 3.8 Wildschaden

Der Auftragnehmer überwacht die Wildschadenssituation in den Vertragswaldungen, insbesondere den Förderflächen. Die einfache Schadensschätzung, die fristgemäße Anmeldung der Wildschäden und Teilnahme am jeweiligen Schlichtungstermin ist Bestandteil der Grundbetreuung. Darüber hinausgehende Aufwendungen, wie die Ausarbeitung von umfangreichen Gutachten oder die Teilnahme an Behörden- bzw. Gerichtsterminen, bedürfen als Zusatzleistungen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 4 Haftung

§ 4.1 Allgemeine Haftung

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstehen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers vorliegt. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Naturereignisse oder durch das Handeln Dritter, z.B. beauftragter Unternehmer, entstehen. Wird der Auftragnehmer für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt ihn der Auftraggeber von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten im Innenverhältnis frei.

§ 4.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Eine Mehrheit von Eigentümern haftet als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Mitglieder einer Erbengemeinschaft oder sonstigen Gemeinschaft, soweit sie Unterzeichner dieses Vertrages sind.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

§ 5.1 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von ___ **Jahren** geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Dieses gilt auch bei einer Rechtsnachfolge.

§ 5.2 Verpflichtungen bei Fördermaßnahmen

Bei Erlöschen des Vertrages übernimmt der Auftraggeber bestehende Verpflichtungen gemäß den geltenden Förderrichtlinien hinsichtlich der Fördermaßnahmen auf den Waldgrundstücken (§ 2).

§ 5.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden oder nicht durchführbar sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem intendierten Zweck möglichst nahe kommen.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und der geltenden Verordnungen und Richtlinien.

§ 6 Schlussbestimmungen

§ 6.1 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird dreifach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Auftraggeber/die Auftraggeber, der Auftragnehmer und die zuständige staatliche Förderstelle.

§ 6.2 Schriftform

Nebenabreden und Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 6.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hersbruck.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Ort, Datum

.....
Auftragnehmer

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

- Anlage 1: Flächenverzeichnis*
- Anlage 2: Kostenregelung und Leistungsverzeichnis*
- Anlage 3: Entgelte für zusätzliche Dienstleistungen*
- Anlagen: Flurkarten-Abschrift, Grundbuchauszugs-Abschrift*